

Zeitschrift: Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 15 (1942)

Heft: 3

Artikel: Zur Frage des Soldabzuges für Logisvergütung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516615>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem Schlüsselpunkt jeder weiteren Ausdehnung des Ackerbaus, nämlich dem Arbeitskraftverhältnis, höchstes Interesse zu schenken.

Hunger bedeutet Zermürbung der Front im Hinterland mit allen Gefahren und Konsequenzen. Die „Rationierung durch den Preis“, die sich jetzt schon bei gewissen Bevölkerungsschichten zeigt, darf nicht zu krass werden. Wenn die Armee den Markt auf der Nachfrageseite entlastet durch Selbstversorgung, so könnte bei gewissen Nahrungsmitteln ein Preisstopp erreicht werden. Der Anbauplan ist ein Werk im Interesse des ganzen Volkes. Möge die Armee das ihrige tun, damit das Ziel dieses Planes erfüllt wird.

Zur Frage des Soldabzuges für Logisvergütung

Mit dem 1. Juli 1941 ist ein „Bundesratsbeschuß über die Unterkunft der Truppe während des Aktivdienstes“ vom 27. Mai 1941 in Kraft getreten, von dem die hauptsächlichsten Bestimmungen auch in der I. V. A. 1941 enthalten sind. Wie bekannt ist, wird der darin festgelegte Soldabzug überall pro S o l d t a g gemacht, und nicht pro Nacht. Eine Ausnahme für die Erhebung des Abzuges bestimmt lediglich Art. 22 des erwähnten Bundesratsbeschlusses:

„Hat der Dienstleistende die Möglichkeit, im eigenen Haushalt zu nächtigen, so werden weder Zimmervergütung(für Angehörige des FHD. und für Unteroffiziere) noch Logisentschädigung (in Offizierskursen ohne Truppen) ausgerichtet. Der Soldabzug fällt in diesem Falle weg.“

Das Kriegskommissariat eines höhern Kdo. hat vor einiger Zeit dem O. K. K. einige praktische Grenzfälle zur Beurteilung vorgelegt. Es dürfte von allgemeinem Interesse sein und weitere Klarheit in der Handhabung dieser Bestimmungen zu schaffen, wenn wir diese Fälle — auf Veranlassung des entsprechenden Kriegskommissariates — hier veröffentlichen:

1. Of. leistet nicht am Wohnort Dienst; Logis wird von der Gemeinde bezahlt.

Der Soldabzug ist für alle Diensttage vorzunehmen.

2. Of. leistet nicht am Wohnort Dienst; Logis bei Verwandten, keine Entschädigung an die Gemeinde.

Der Soldabzug ist für alle Diensttage vorzunehmen; es handelt sich nicht um Dienstleistung am Wohnort.

3. Of. leistet nicht am Wohnort Dienst, geht jedoch jeden Abend nach Hause.

Der Soldabzug ist vorzunehmen, es handelt sich nicht um Dienstleistung am Wohnort.

4. Of. leistet nicht am Wohnort Dienst; Bahnabonnement Dienstort—Wohnort wird von der Truppe bezahlt.

Der Soldabzug ist vorzunehmen; es handelt sich nicht um Dienstleistung am Wohnort.

5. Dienstleistung am Wohnort. Detachierung nach auswärts für 2 Tage; Auszahlung einer Logisentschädigung.

Der Soldabzug ist für 2 Tage vorzunehmen, da der Abzug pro Tag und nicht pro Nacht gemacht wird.

6. Dienstleistung am Wohnort. Detachierung für 1 Tag (z. B. reist am Morgen weg und kehrt am Abend zurück).

Kein Soldabzug.

7. Dienstleistung am Wohnort. Der Mann reist am Abend weg und kommt andern Tags am Abend zurück, Auszahlung einer Logisentschädigung.

Der Soldabzug ist für 2 Tage vorzunehmen, wie bei Frage 5.

Umschau

Von der Verpflegung der deutschen Wehrmacht

von Hptm. G. Vogt

Die folgenden Ausführungen stützen sich unter anderem auf die Aufsätze von Oberintendanturrat Dr. Höhne, Berlin, über den Lehrfilm „Verpflegungsnachschub für das Feldheer“ in der „Heeresverwaltung“ 1941.

Der Oberintendanturrat hat in der deutschen Heeresverwaltung militärischen Rang wie ein Oberstleutnant.

1. Konserven

An Konserven kennt die deutsche Wehrmacht:

Einmal die Fleischkonserven, die als das wichtigste Dauerverpflegungsmittel bezeichnet wird.

Die „Mischkonserven“ ist ein verhältnismässig neues Verpflegungsmittel, das von der deutschen Heeresverwaltung entwickelt und heute aus der deutschen Truppenverpflegung nicht mehr fortzudenken ist, besonders bei Panzertruppen, Gebirgstruppen und der Luftwaffe.

Nähere Einzelheiten über die Zusammensetzung der Mischkonserven sind den Aufsätzen nicht zu entnehmen.

Für die Abendkost kommen die Fischkonserven in Frage, um diese, auch durch Verwendung von Schmelzkäse, vielseitig zu gestalten.

Ebenfalls von der Verpflegungsabteilung des Heeresverwaltungsamtes wurde das Verpflegungsmittel „Schokokola“ entwickelt. Dies ist eine Schokolade mit 52% — zum Teil auch geringerem — Kakaogehalt mit einem Zusatz von Koffein und Kola.

Koffein ist in der Kaffee-, Kakaobohne und Kolanuss ein Bestandteil, welcher in gewissen Dosen genossen, die Leistungsfähigkeit des menschlichen Körpers erhöht. Die Wirkung beruht auf der Hebung der Stimmung (z. B. Rededrang nach Kaffeegenuss), der Erhöhung der Kraft der quergestreiften Muskulatur (z. B. Arm-, Beinmuskulatur) und auf der verbesserten Durchblutung der Herz-, Gehirn-, Nieren-, Muskel- und Hautgefäße. Die Wirkung ist zeitlich beschränkt. Koffein wird ferner in der Medizin als Heilmittel verwendet, z. B. als Herzstärkungsmittel. Neben diesen Eigenschaften verfügen Kaffee und Kakao wegen ihres Gehaltes an Röstprodukten über bedeutende geschmackliche Werte.